**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben einer Waldumwandlung**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Außenstelle Neumünster – untere Forstbehörde – vom 23.08.2024

Az.: 741-634/2023-14256/2023-UV-83460/2023

Kreis Steinburg, Gemeinde Dägeling, Gemarkung Nordoe

Der Vorhabenträger, der Kreis Steinburg (Victoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe) plant die Umwandlung einer 1,5306 ha großen Waldfläche in der Gemeinde Dägeling, Gemarkung Nordoe, Flur 2, Flurstücke 523 und 525. Die Gesamtgröße der Flurstücke beträgt 1,8432 ha, die Umwandlungsfläche hat eine Größe von 1,5306 ha.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die geplante Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – untere Forstbehörde – des Landes Schleswig-Holstein, Standort Neumünster, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, zugänglich gemacht werden.